

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Ersatzbestimmung für Mitglieder im Integrationsrat der Stadt Münster
- ▶ Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße) im Bereich Coesfelder Kreuz / Domagkstraße / Rishon-Le-Zion-Ring
- ▶ Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375: Gievenbeck – Toppheide (Hensenstraße / Gescherweg / Rüschenweg)
- ▶ Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Stadt Münster gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Bereich „Angelmodde – Hiltruper Straße / Westlich Am Sandbach“
- ▶ Satzung zur Änderung der Verwaltunggebührensatzung der Stadt Münster
- ▶ Entgeltordnung für Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster
- ▶ Satzung zur Änderung des Gebührentarifs der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.6.2012
- ▶ Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)
- ▶ Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2023
- ▶ Aufnahme einer Kraftloserklärung
- ▶ Wasserrechtsantrag der Stadtnetze Münster GmbH
- ▶ Jahresabschluss der KonVOY GmbH zum 31.12.2021
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Integrationsrat der Stadt Münster

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung vom 19.10.2022 mit dem einstimmigen Beschluss der Vorlage V/0592/2022 den Verlust der Mitgliedschaft im Integrationsrat der Stadt Münster von Herrn Prakash Chandra Lohani als Vertreter der Gruppe Anerkennung für Alle Ausländer (AAA) festgestellt.

Gemäß § 34 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster wird hiermit festgestellt, dass Herr Anisraajah Pathmanathan, wohnhaft in 48153 Münster, von der Reserveliste der Gruppe AAA in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) und § 38 Satz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster

- a) jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, § 45 Absatz 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz und § 38 Satz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 7. Dezember 2022
 Thomas Paal
 Stadtdirektor und Wahlleiter

Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Integrationsrat der Stadt Münster

Frau Germaine Gina Fonseca de Bräuer ist mit Ablauf des 22.11.2022 als Vertreterin der Gruppe Wir sind Münster (WsMS) aus dem Integrationsrat der Stadt Münster durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 34 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster wird hiermit festgestellt, dass Herr Mauricio Aguirre Dergal, wohnhaft in 48161 Münster, von der Reserveliste der Gruppe WsMS in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) und § 38 Satz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster

- jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, § 45 Absatz 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz und § 38 Satz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 7. Dezember 2022

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Integrationsrat der Stadt Münster

Frau Claudia Gabriela Cortes Cruz ist mit Ablauf des 15.11.2022 als Vertreterin der Gruppe Wir sind Münster (WsMS) aus dem Integrationsrat der Stadt Münster durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 34 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster wird hiermit festgestellt, dass Herr Ahmad Jolak, wohnhaft in 48151 Münster, von der Reserveliste der Gruppe WsMS in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) und § 38

Satz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster

- jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, § 45 Absatz 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz und § 38 Satz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

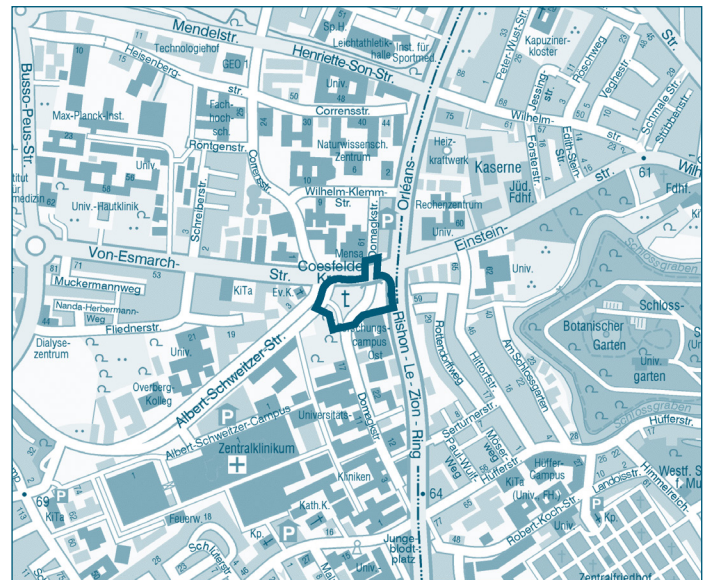
Münster, den 7. Dezember 2022

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Inkrafttreten der vorhabenbezogenen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße) im Bereich Coesfelder Kreuz / Domagkstraße / Rishon-Le-Zion-Ring



Übersichtsplan Nr. 1

Bereich der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147

Die vom Rat der Stadt Münster am 14.12.2022 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße) im Bereich Coesfelder Kreuz / Domagkstraße / Rishon-

Le-Zion-Ring wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 mit der Begründung eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

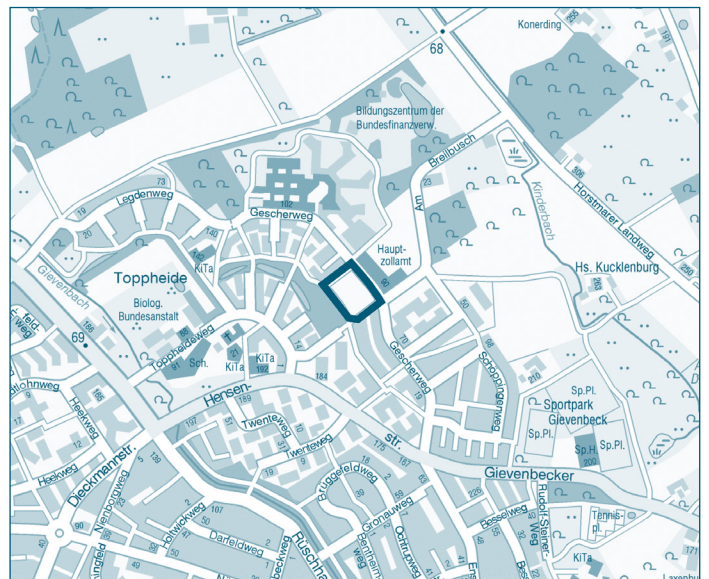
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 16. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375: Gievenbeck – Toppheide (Hensenstraße / Gescherweg / Rüschausweg)



Übersichtsplan Nr. 2

Bereich der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375

Die vom Rat der Stadt Münster am 14.12.2022 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375: Gievenbeck – Toppheide (Hensenstraße / Gescherweg / Rüschausweg) wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375 mit der Begründung eingesehen werden. Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 375 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

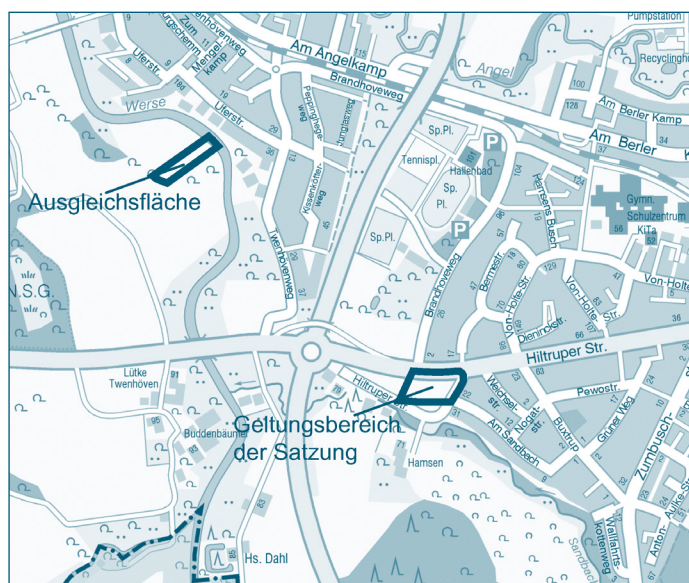
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 16. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Stadt Münster gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Bereich „Angelmodde – Hiltruper Straße / Westlich Am Sandbach“



Übersichtsplan Nr.3

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

Der Rat der Stadt Münster hat am 7.9.2022 die Einleitung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den betreffenden Bereich am südwestlichen Rand des Siedlungsbereichs von Wolbeck beschlossen. Mit dieser Entscheidung wurde das bisher laufende Bebauungsplanverfahren beendet und ersetzt.

Durch die Satzung soll die bisher im Außenbereich liegende Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Auf der Fläche sollen rund 20 Wohneinheiten, entsprechend der Umgebungsbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern sowie Hausgruppen, entstehen.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Angelmodde, Flur 2, Flurstück 2561 und ein Teil des Flurstücks 2562,

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 12, ein Teil des Flurstücks 997.

Dieses Verfahren erfordert einen vollständigen Ausgleich für den Eingriff des Vorhabens in Natur und Landschaft. Der Ausgleich erfolgt auf einer externen Fläche aus dem städtischen Kompensationsflächenpool. Diese Fläche liegt innerhalb des folgenden Flurstücks:

Gemarkung Angelmodde, Flur 6, Flurstück 246.

Der Geltungsbereich der Satzung und die Lage der Ausgleichsfläche sind aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der Satzung liegt ab Montag, den 2.1.2023 bis einschließlich Donnerstag, den 2.2.2023 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8 - 16 Uhr, Donnerstag: 8 - 18 Uhr, Freitag: 8 - 13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, Münster.

Aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> eingesehen und heruntergeladen werden können.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/492-6195 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per EMail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar.

1. „Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich ‚Angelmodde – Hiltruper Straße / Westlich Am Sandbach‘ der Stadt Münster – Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)“ (Ökoplanung Münster, 12.9.2022)
 - Themen: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt

2. „Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB - Abwicklung der Eingriffsregelung“ (Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, 10.10.2022)

- Themen: Landschaftsökologische und grünordnerische Bewertung der Bestandssituation und der Planung, Landschaftsökologische und grünordnerische Beurteilung der Eingriffe und deren Kompensation
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaft

Neben dem Entwurf der Satzung mit der Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente Nr. 1 und 2

Münster, den 16. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

vom 19.12.1997

(Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998

(Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163)

und der 2. Änderungssatzung vom 21.9.2001
(Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122)

und der 3. Änderungssatzung vom 18.7.2003
(Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87)

und der 4. Änderungssatzung vom 14.5.2007
(Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61)

und der 5. Änderungssatzung vom 14.7.2011
(Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92)

und der 6. Änderungssatzung vom 11.5.2012
(Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64)

und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012
(Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243)

und der 8. Änderungssatzung vom 14.2.2014
(Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44)

und der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2016
(Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 220)
und der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2018
(Amtsblatt der Stadt Münster 2018 S. 223)
und der 11. Änderungssatzung vom 10.12.2020
(Amtsblatt der Stadt Münster 2020 S. 354 Nr. 36)

vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.8.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der

AVerwGebO NRW in der Fassung vom 3.7.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 der 45. Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 554), in Kraft getreten am 16. Juli 2022

hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

§ 1 (Gebührentarif) der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Münster, die in dem anliegenden Verwaltungsgebührentarif (Anlage) aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren erhoben, soweit nicht besondere Gebührenbestimmungen gelten oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) wird wie folgt angepasst:

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.2	bei Format DIN A 3 für die erste Seite	
3.3	Statistische Auswertungen	65,00 je Arbeitsstunde
3.3.1	Entfällt	
3.3.2	Entfällt	
9.2	Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen	30,00 bis 1.000,00
9.4.1	Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen	
	- Gebühr pro Trichinenprobe	18,00
	- Gebühr für jede weitere Probe eines Jägers am gleichen Tag	9,00
9.4.2	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	
	- Gebühr für Rinder und Jungrind (einschl. Kälber)	16,50
	- Gebühr für Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung)	9,90
11.1	Einsichtnahme in Bauakten (einschl. Prüfung der Berechtigung)	
	- 1 bis 2 Aktenbände	50,00
	- jeder weitere Aktenband	10,00
11.2	Einsichtnahme in Statikakten (einschl. Prüfung der Berechtigung)	
	- 1 bis 2 Aktenbände	60,00
	- jeder weitere Aktenband	10,00
11.3	Ausgabe kompletter Bau- oder Statikakten in digitaler Form (einschl. Prüfung der Berechtigung)	
	- je Aktenband (bis 100 Seiten)	60,00
	- je Aktenband (101 bis 300 Seiten)	80,00
	- je Aktenband (ab 301 Seiten)	100,00
12.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung, Lebenspartnerschaft, einer Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland	je 80,00
12.2	Antrag auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen	72,00
12.3	Erteilung einer Personenstandsurkunde oder beglaubigten Abschrift	je 15,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
12.5	Auskünfte aus den Sammelakten	18,50 je Auskunft
12.6	Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen	72,00
12.7	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	72,00
12.8	Ehefähigkeitszeugnis	72,00
12.9	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	13,00
12.10	Beglaubigte Ablichtung aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	13,00
12.11	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	81,00
12.12	Eidesstattliche Versicherung sowie Beurkundung einer namensrechtlichen Erklärung	40,00
12.13	Aufwandsentschädigung für eine Eheschließungszeremonie im Lotharinger Kloster am Freitagnachmittag	38,00
12.14	Aufwandsentschädigung für eine Eheschließungszeremonie im Lotharinger Kloster am Samstag	72,00
12.15	Ausstellung eines Leichenpasses	65,00
12.16	Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen mit Auslandsbeteiligung	105,00
12.17	Eheschließung an einem anderen Ort des Standesamtes	90,00
12.18	Ehefähigkeitszeugnis mit Auslandsbeteiligung	105,00

In-Kraft-Treten

Die 12. Änderungssatzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlage (Tarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Entgeltordnung für Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster

vom 16.12.2022

Präambel

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV. NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Münster am 14.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Art und Höhe der Entgelte

- (1) Gegenstand dieser Entgeltordnung sind die Kosten, die als Gegenleistung für
- die Erteilung von Förderstunden als schulpsychologische Förderangebote
 - die Erteilung von Förderunterricht im Rahmen der Lernwerkstatt
 - damit einhergehende diagnostische Tätigkeiten
 - die begleitende Beratung von Eltern und Lehrkräften durch die Förderkraft erhoben werden.

- (2) Soweit nicht anders ausgeführt, handelt es sich bei den festgesetzten Entgelten um einen Jahresbetrag auf der Grundlage von etwa 40 Fördereinheiten pro (Schul-) Jahr. Die Festsetzung erfolgt als Jahressumme. Aufgrund der wechselnden Ferienzeiten

und Ferienmonate ist eine konkrete Zuordnung von Stunden zu einzelnen Monaten nicht möglich. Soweit Plätze nur für einige Monate belegt sind, wird je Monat 1/12 des Jahresentgelts erhoben.

(3) Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

1. Schulpsychologische Förderangebote

a) Entgeltreduzierte Plätze

Bei den schulpsychologischen Förderangeboten erhalten Kinder und Jugendliche einen entgeltreduzierten Platz, wenn von ihnen bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung

- laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)
- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz
- ein Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

bezogen werden. Dies ist durch Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides oder eines gültigen Münsterpasses durch die antragstellende Person nachzuweisen. Das Jahresentgelt ermäßigt sich entsprechend. Sind die Voraussetzungen für einen entgeltreduzierten Platz nicht mehr gegeben, so ist ab diesem Zeitpunkt - ggf. anteilig - das reguläre Entgelt zu zahlen.

b) Zeitlich begrenzte Förderangebote

Für zeitlich begrenzte Förderangebote in Gruppen werden folgende Entgelte erhoben:

Länge einer Fördereinheit	Ziffer	Art der Förderung	Angebotsentgelt
90 Minuten	2.1	Förderangebot I: 10 Termine und 2 Elternabende	99,00 €
90 Minuten	2.2	Förderangebot I - entgeltreduzierter Platz-	27,00 €

2. Lernwerkstatt

a) Für die in den verschiedenen Schulen von der Schulpsychologischen Beratungsstelle betreuten Lernwerkstätten wird folgendes Entgelt erhoben:

Länge einer Fördereinheit	Ziffer	Art der Förderung	Jahresentgelt
45 Minuten	4.1	Gruppenförderung (maximal 4 Kinder)	1.000,00 €

b) Die Fördermaßnahme der Lernwerkstatt kann auch eine geeignete Maßnahme für Kinder gemäß § 35 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sein. Hierfür werden bis zu 25 Plätze für diesen Personenkreis bereitgestellt.

c) Die Fördermaßnahme der Lernwerkstatt kann auch eine geeignete Fördermaßnahme der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes darstellen. Die Lernwerkstatt ist hierbei ein „interner“ Anbieter.

§ 2 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig sind die volljährigen Schüler/-innen sowie die gesetzlichen Vertreter/-innen der minderjährigen Kinder. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) In Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 b) erfolgt die Abrechnung direkt mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.
- (3) Sofern ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht, erfolgt die Abrechnung direkt mit dem JobCenter der Stadt Münster. Die Leistungsberechtigten treten ihren Leistungsanspruch entsprechend an das Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster ab.

§ 3 Entgeltermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Förderangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle ermäßigen sich die Gebühren
 - für das zweite Kind der Familie um 20 % des Entgeltes
 - für das dritte Kind der Familie um 40 % des Entgeltes
 - für das vierte Kind der Familie um 60 % des Entgeltes
 - für das fünfte und jedes weitere Kind der Familie 80 % des Entgeltes.

Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder, Jugendliche und Schüler/-innen soweit und solange für sie dieselbe Person oder deren Ehegatte zum Empfang von Kindergeld berechtigt ist. Der Anspruch auf Kindergeld ist für Volljährige stets, für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre auf Anfrage nachzuweisen. Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Gebühren vor Abzug einer Ermäßigung. Das Kind mit dem höchsten Entgelt zählt als erstes usw.

- (2) In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Reduzierung des maßgeblichen Entgeltes vorgenommen bzw. auf das Entgelt ganz verzichtet werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Schulpsychologischen Beratungsstelle.

§ 4 Veranlagung, Fälligkeit und Erstattung

- (1) Bei fortlaufenden Angeboten und der Förderung in der Lernwerkstatt beginnt die Entgeltspflicht mit dem 1. des Monats, zu dem die erstmalige Zulas-

sung bzw. Teilnahme an der Fördermaßnahme erfolgt. Die Entgelte sind grundsätzlich monatlich zu zahlen. Sollte die erstmalige Zulassung zur Teilnahme an der Fördermaßnahme nicht zum ersten eines Monats erfolgen, so ist das Entgelt für den entsprechenden Monat anteilig zu zahlen.

- (2) Bei zeitlich begrenzten oder temporären Förderangeboten beginnt die Entgeltspflicht zum Zeitpunkt des ersten Fördertermins. Die Entgelte sind grundsätzlich in Monatsraten abhängig von der Länge der Förderung zu zahlen.
- (3) Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Entgelte eine schriftliche Zahlungsaufforderung.
- (4) Fällt die Fördermaßnahme – aus von der Schulpsychologischen Beratungsstelle zu vertretenden Gründen – aus, wird angestrebt, die Fördermaßnahme nachzuholen. Ist dieses nicht möglich, werden die Entgelte für die ausgefallenen Stunden halbjährlich oder bei den zeitlich begrenzten Förderangeboten am Ende der Maßnahme erstattet.

§ 5 Dauer/Beendigung der Förderung

- (1) Über die Aufnahme von Kindern und den Beginn der Förderung entscheidet die Schulpsychologische Beratungsstelle unter Berücksichtigung des notwendigen Förderbedarfes und vorhandener Kapazitäten.
- (2) Abhängig von der Fördernotwendigkeit und der Art der Förderung ergeben sich unterschiedliche Förderzeiträume:
 - a) Die Förderung in der Lernwerkstatt endet automatisch mit dem Ende des jeweiligen Schuljahres (31.7. des Jahres). Abhängig von der Notwendigkeit und den Möglichkeiten kann die Förderung auf Antrag im folgenden Schuljahr fortgesetzt werden. Darüber hinaus kann die Förderung jeweils zum 31.1. eines Jahres durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen beendet werden.
 - b) Die weiteren zeitlich begrenzten Förderangebote enden automatisch zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Eine fristlose Kündigung seitens der Schulpsychologischen Beratungsstelle ist in besonderen Ausnahmefällen möglich. Hierzu zählen insbesondere
 - mehrfaches unentschuldigtes Fehlen des zu fördernden Kindes/Jugendlichen
 - mehrfache Verstöße gegen die Hausordnung oder gravierende Verstöße gegen die Gruppenregeln
 - der längerfristige Ausfall von Förderkräften (z.B. bei längerer Krankheit), wenn kein Ersatz gefunden werden kann.
- (4) In begründeten Fällen kann die Leitung der Schulpsychologischen Beratungsstelle Ausnahmen von Kündigungsfristen bzw. dem Ende der Fördermaßnahme zulassen. Dies gilt z.B. bei Wegzug

oder längerer Erkrankung des Kindes. Ausnahmen können außerdem zugelassen werden, wenn der freiwerdende Platz direkt neu besetzt werden kann. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Förderumfang/-art

- (1) Die Förderung erfolgt in der Regel wöchentlich mit einer Fördereinheit. An Feiertagen und in den Schulferien erfolgt keine Förderung.
- (2) In den Lernwerkstätten werden Kinder mit Lese-/Rechtschreibschwäche und Rechenschwäche in der Regel in Gruppen von maximal 4 Kindern gefördert.
- (3) Weitere schulpsychologische Förderangebote erfolgen in Abhängigkeit der inhaltlichen Schwerpunkte in Gruppen unterschiedlicher Größe.
- (4) Die Förderung der Kinder und die Beratung der Eltern/Erziehungsberechtigten -ggf. unter Einbindung weiterer Personen- stellen eine Einheit dar. Die Kosten hierfür sind durch die Entgelte abgedeckt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 20.6.2022 (Amtsblatt der Stadt Münster 2022 Nr. 18 S.156) außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung des Gebührentarifs der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.6.2012

vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.9.1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NW. 91) in der derzeit geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.4.1994 (BGBl. I S. 854) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Ziffern 2, 4, 6 und 6a des Gebührentarifs nach § 8 Abs. 2 der Satzung werden wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag				
			Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
2	Tische und Stühle zur Bewirtung von Gästen	m ² und Monat	7,00€	6,00 €	5,00 €	4,00 €	3,00 €
		Saisonpauschale März – Oktober	49,00 €	42,00 €	35,00 €	32,00 €	21,00 €
		Jahrespauschale Januar - Dezember	70,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €	30,00 €
4	Marktstände, insbesondere für frische Lebensmittel und Blumen sowie Weihnachtmarktstände	m ² und Tag	2,00 €	1,50 €	1,10 €	1,00 €	0,50 €
6	Depotcontainer für Altpapier oder Altglas	m ² und Jahr	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €
6a	Depotcontainer für Altkleider pro Standardcontainer (1,30 m x 1,30 m)	Container und Kalenderjahr	120,00 €				

Ziffer 14 des Gebührentarifs nach § 8 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag				
			Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
14	Gewerbliche Nutzung von E-Scootern/E-Tretrollern/ Mietfahrrädern	Stück und Quartal	12,50 €				

Artikel 2

Die Auflistung für die Zone II des § 12 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Alter Fischmarkt, Bergstraße (zwischen Bogenstraße und Tibusstraße), Berliner Platz, Spiekerhof, Syndikatplatz, Windthorststraße, Harsewinkelgasse“

Artikel 3

Die Satzung tritt zum 1.1.2023 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)

vom 16.12.2022

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

B	Apffelstaedtstraße	1	x		x	Henriette-Son-Straße	1	x		x	West
L	Dag-Hammarskjöld-Weg	1	x								Südost
NW						Goldenbergstraße	1	x			West
B	Haus Sentmaring	1	x			Haus Sentmaring	1			x	Mitte
	Heroldstraße					Heroldstraße					West
B	(bis Waldweg)	1	x			(von Am Getterbach bis Waldweg)	1	x			
B	-Stichstr. bei Hs Nr. 16a-24	1		x		Alte Heroldstraße	1	x			
B						-Stichstr. bei Hs Nr. 16a-24	1		x		
	Hessenbusch	0,5		x		Hessenbusch	0,5		x		Ost
NW						-Stichstr. bei Hs Nr. 157/171	0,5		x		
	Kiesekampweg	1	x			Kiesekampweg	1	x			Nord
L	-Stichstr. bei Hs Nr. 19-21, 2/8	1	x			-Stichstr. bei Hs Nr. 19-21	1	x			
	-Stichstr. bei Hs Nr. 13/17	1			x	-Stichstr. bei Hs Nr. 13/17	1			x	
NW						Nikolaus-Groß-Weg				x	Südost
	Petronillaplatz	1	x			Petronillaplatz	1	x			Ost
N						- Stichstr. neben Hs Nr. 2	1			x	
NW						Reinhard-Klose-Weg	1			x	West
	Sudmühlenstraße					Sudmühlenstraße					Ost
	(von Dorbaumstraße bis einschl. Wersebrücke)	1	x		x	(von Dorbaumstraße bis einschl. Wersebrücke)	1	x			x
	(innerhalb der Ortschaft Sudmühle von einschl. Hs Nr. 140 bis Hs Nr. 8a/9)	0,5		x	x	(innerhalb der Ortschaft Sudmühle von einschl. Hs Nr. 140 bis Hs Nr. 8a/9)	0,5		x		x
NW						- Stichstr. bei Hs Nr. 68-84	1			x	
NW						Tengenkamp					Hiltrup
NW						(von Davertstraße bis einschl. Hs Nr. 49)	0,5		x		
NW						- Stichstr. bei Hs Nr. 27-43, 29/41, 52/70,70-84,71/77	1			x	
NW						Wildenkamp					Hiltrup
NW						(von Davertstraße bis einschl. Hs Nr. 33)	0,5		x		
NW						- Stichstr. bei Hs Nr. 33/48	1			x	
NW						Zur Landwehr					West
NW						(von Weseler Straße bis Mecklenbecker Straße)	1			x	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2022
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2023

vom 16.12.2022

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Personalkosten je Stunde

	Handwerker Egr. 7	Fahrer Egr. 6	Hilfskräfte Egr. 4
Normalstunde	40,78 €	38,50 €	34,23 €
1/6 Stundensatz	6,80 €	6,42 €	5,71 €

Zeitzuschläge je Stunde		Handwerker Egr. 7	Fahrer Egr. 6	Hilfskräfte Egr. 4
Nacharbeit 21.00 – 6.00 Uhr	20 %	3,83 €	3,71 €	3,45 €
Samstags 13.-21.00 Uhr	20 %	3,83 €	3,71 €	3,45 €
Sonntags	25 %	4,79 €	4,64 €	4,32 €
24. und 31.12. ab 6.00 Uhr	35 %	6,70 €	6,50 €	6,05 €
Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich	135 %	25,84 €	25,05 €	23,32 €

Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

II. Sachkosten je Stunde

Anfahrtpauschale Kehrmaschine

21,00 €

	je 1/6 Stunde	je Stunde
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst	3,86 €	23,14 €
Lkw bis 7,5 t	2,12 €	12,72 €
Lkw über 7,5 t	5,11 €	30,65 €
Kehrmaschine	7,04 €	42,22 €
Kleinkehrmaschine	6,36 €	38,17 €
Radwegbetreuungsgerät	2,60 €	15,62 €
Pressmüllwagen	5,21 €	31,23 €

III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten 1/6 Stundensatz zugrunde gelegt.

Sondereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

IV. Entgeltliste für die Annahme von Abfällen

Altholz A I-III	90,00 €/t
Altholz A IV	150,00 €/t
Wurzelstöcke	45,00 €/t
Flachglas	70,00 €/t
Reifen	2,50 €/Stück
Grünabfälle	45,00 €/t
Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung	230,00 €/t
Mineralwolle	700,00 €/t
Asbestabfälle	280,00 €/t

Dieser Tarif tritt ab dem 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 301862629

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 20. Dezember 2022

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Wasserrechtsantrag der Stadtnetze Münster GmbH

Die Stadtnetze Münster GmbH hat bei mir gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) die Bewilligung folgenden Rechts beantragt:

Zutageförderung von angereichertem Grundwasser zwecks öffentlicher Wasserversorgung im Wassergewinnungsgebiet „Hornheide“ in einer Menge von maximal

750 m³/h, 18.000 m³/d, 4.130.000 m³/a

Das Wasser soll nach Aufbereitung zu Trinkwasser im Wasserwerk Hornheide zur öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtnetze Münster dienen.

Die Stadtnetze Münster GmbH betreibt bereits seit 1973 das Wasserwerk Hornheide auf dem Gebiet der Stadt Münster. Die zuletzt erteilte wasserrechtliche Bewilligung der Bezirksregierung Münster vom 6.4.2005, in der Fassung des 2. Änderungsbescheides

vom 11.9.2018, zur Grundwasserentnahme in einer Menge von bis zu 450 m³/h, 10.800 m³/d und 3.130.000 m³/a ist bis zum 31.12.2035 befristet.

Das Verfahren wird gemäß den Bestimmungen des WHG durchgeführt.

Auf § 106 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Die Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) für das beabsichtigte Unternehmen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, sowie ein Merkblatt für Beteiligte in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren liegen während eines Monats zur Einsicht für jede Person aus, und zwar vom

9. Januar 2023 bis 9. Februar 2023

bei der **Stadtverwaltung Telgte, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte**, Raum 318 (Ansprechpartnerin: Frau Brügger) während der Dienststunden Mo.- Di. 8 Uhr - 12 Uhr und 14 Uhr - 16 Uhr, Mi. 8 Uhr - 12 Uhr, Do. 8 Uhr - 12 Uhr und 14 Uhr - 18 Uhr, Fr. 8 Uhr - 12 Uhr.

Für die Einsichtnahme ist eine telefonische Terminabsprache unter Tel. 02504/13-294 (Frau Brügger) erforderlich.

bei der **Stadtverwaltung Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster**, Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss (Ansprechpartner: Herr Geitel) während der Dienststunden Mo.- Mi. 8 Uhr - 16 Uhr, Do. 8 Uhr - 18 Uhr, Fr. 8 Uhr - 13 Uhr

bei der **Stadtverwaltung Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven**, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer B 316 (Ansprechpartner: Herr Althöfer) während der Dienststunden Mo.- Mi. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, Do. 8 Uhr - 12 Uhr und 14 Uhr - 18 Uhr, Fr. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

bei der **Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster**, Raum R 233 + R 234 während der üblichen Dienststunden. Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter Tel. 0251/411-3063 (Herr Klünker), 0251/411-5741 (Herr Perli-Schwarz) oder 0251/411-1395 (Herr Willeke-Renken) erforderlich.

Die Auslegungsunterlagen können **auch online, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster** unter der Adresse www.brms.nrw.de und dort unter Service > Bekanntmachungen > Verfahren > Rubrik „Wasserrechtliche Verfahren“ eingesehen werden. („<https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/index.html>)“

Einwendungen gegen die beantragte Gewässerbenutzung (Bewilligung der Grundwasserentnahme) kann

jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

23. Februar 2023

- a) bei der Stadt Telgte, Stadt Münster, Stadt Greven
- b) bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22 in 48147 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift der Einwenderin/des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem soll die Nutzungsart der Grundstücke sowie ggf. die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehtränken, Gewässer, möglichst mit Wasserständen) angegeben werden.

Erhobene Einwendungen nach der o. g. Frist, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 106 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen.

Über die beantragte Bewilligung und die erhobenen Einwendungen wird gemäß §§ 67 und 68 VwVfG NRW nach mündlicher Verhandlung (unter Berücksichtigung der dann geltenden Regelungen im Hinblick auf die Corona-Pandemie) mit den Beteiligten entschieden. Zu diesem Termin werden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben einer Beteiligten/eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Zustellungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Münster, den 12. Dezember 2022

54.18.01-365/2021.0002

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

Tim Klünker

Jahresabschluss der KonvOY GmbH zum 31.12.2021

Bekanntmachungen gemäß §§ 325, 326 HGB

Die Gesellschaft hat am 21.11.2022 die Bilanz beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Der Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von 96.481.024,41 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 2.059.784,05 EUR wurde in der Gesellschafterversammlung vom 27.10.2022 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird zusammen mit dem Verlustvortrag per 31.12.2020 auf das Geschäftsjahr 2021 vorgetragen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes wurde von der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Auch die Prüfung der Buchführung führte zu keinen Einwänden.

Zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer war im Geschäftsjahr 2021 Herr Stephan Aumann bestellt.

Der Aufsichtsrat setzte sich 2021 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Andreas Nicklas, Rechtsanwalt – Vorsitzender
Stephan Brinktrine, Abteilungsleiter – 1. stellv. Vorsitzender

Otto Reiners, Referatsleiter – 2. stellv. Vorsitzender

Dr. Martin Lücke, Tierarzt

Peter Bensmann, Kaufmann/Unternehmensberater

Dr. Markus Johow, Bauingenieur

Annika Bürger, Bioinformatikerin

Gerhard Joksch, Berater/Rentner (bis 14.12.2021)

Christoph Kattentiedt, Diplom-Sozialberater (ab 15.12.2021)

Hedwig Liekefedt, Lehrerin

Jörg Berens, Referent Öffentlichkeitsarbeit

Ortrud Phillip, Geschäftsführerin

Christine Zeller, Stadtkämmerin

Weder der Geschäftsführer noch der Aufsichtsrat erhielten im Geschäftsjahr für ihre Tätigkeit eine Vergütung durch die Gesellschaft.

Forderungen gegen den Geschäftsführer oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates bestanden zum 31. Dezember 2021 nicht.

Der testierte Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei der KonvOY GmbH c/o Konversionsmanagement, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Münster, den 19. Dezember 2022

Stephan Aumann

KonvOY GmbH

Geschäftsführer

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **6.1.2023** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-satz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Firma Gargano Dienstleistungen GmbH, GF Saverio Gargano, Alter Steinweg 34, 48143 Münster	24.10.2022	2001.0009.7515	Bescheid
Firma Gargano Immobilien GmbH, GF Saverio Gargano, Alter Steinweg 34, 48143 Münster	24.10.2022	2001.0005.9658	Bescheid
Eugen Wanditsch, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	12.12.2022	59.2421.223064	Bescheid
Frank Schwarzer, c/o LWL-Klinik-Münster, Friedrich-Wilhelm-Weber-Str. 30, 48147 Münster	30.11.2022	59.2421.072707	Bescheid
Dennis Lübke, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	12.12.2022	59.2421.139679	Bescheid
Pascal Thom, Ottostraße 6, 48155 Münster	10.11.2022	59.3607.308324	Bescheid
Habibualah Hosseini, Friedhofstraße 5, 48165 Münster	15.12.2022	32.22 SV VA1 MS-HO1119	Bescheid
Kristian Botos, c/o Haus der Wohnungslosenhilfe, Bahnhofstraße 62, 48163 Münster	15.12.2022	59.2407.529688	Bescheid
Valodea-Dacian Camatar Jud.TL Mun.Tulcea Str. Muncii Nr.6A 820033 Jud.TL.Mun.Tulcea, Rumänien	15.12.2022	12-4004.1707.704.1	Bescheid
Martin Dzierzega, c/o HdW Bahnhofstraße 62, 48143 Münster	5.12.2022	59.2421.540230	Ladung zu einem Termin
Denise Arens, CALVANDA GmbH, Hammer Straße 39, 48153 Münster	7.11.2022	2001.0011.1250	Bescheid
Jeremy Prado, Heuenkamp 50, 48163 Münster	16.12.2022	59.2604.523587	Bescheid
Markus Perrevoort, Poststr. 12, 48431 Rheine	14.11.2022 14.11.2022 5.12.2022	20.30.0210, 97/22 20.30.0210, 98/22 20.30.0210, 109/22	Bescheid 1 Bescheid 2 Bescheid 3
Iliyan Ivanov, c/o Diakonie Wohnhilfen, Windthorststraße 7, 48143 Münster	8.12.2022	59.2407.534277	Bescheid
Marcus Grumpelt, Coerder Liekweg 1A, 48157 Münster	20.12.2022	32.22.RE VA1/MS-MG236	Bescheid
Siaband Bilal, Albersloher Weg 431, 48157 Münster	20.12.2022	32.22.RE VA1/D-AN21	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.